

## **Satzung**

### **Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA**

mit Sitz in Löwenstein

(in der Fassung nach Kapitalerhöhung vom 11.03.2021)

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

##### Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA hat ihren Sitz in Löwenstein.

##### § 2

##### Geschäftsgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb. Hierzu erwirbt oder pachtet die Gesellschaft land- und forstwirtschaftliche Flächen und Güter und bewirtschaftet diese nach ökologisch nachhaltigen Grundsätzen.
2. Weiterhin ist der Gegenstand des Unternehmens das Herstellen, das Zertifizieren und Vermarkten von ökologischen Ausgleichsflächen und deren nachhaltiger Flächennutzung.
3. Das Unternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, insbesondere auch die Verwaltung eigenen Vermögens. Geschäfte führt die Gesellschaft auf eigene wirtschaftliche Rechnung und auf eigenen Namen aus.
4. Bestimmte strategische Schwerpunkte in der forst- und landwirtschaftlichen Betriebsführung und in der Verwaltung des eigenen Vermögens sind nicht festgelegt.
5. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen begründen und Beteiligungen im In- und Ausland eingehen. Sie ist zur Wiederveräußerung von Grundstücken, Beteiligungen und Tochtergesellschaften berechtigt.

§ 3  
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Weitere Veröffentlichungen und Zugänglichmachungen der Gesellschaft erfolgen auf der Internetseite [www.falkenstein-forst.de](http://www.falkenstein-forst.de), soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, an die Inhaber der von ihr ausgegebenen Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung Mitteilungen zu übersenden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 4  
Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist von unbeschränkter Dauer.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem der Land- und Forstwirtschaft. Es beginnt am 1. Juli und endet zum 30. Juni des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet zum folgenden 30. Juni.

## **II. Grundkapital, Wertpapiere**

§ 5  
Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie sonstige Wertpapiere

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,--. Es ist eingeteilt in 25 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 10.000,--. Das Grundkapital wird in bar erbracht.
2. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister neben einer postalischen Anschrift auch eine elektronische Postanschrift anzugeben; etwaige Änderungen derselben sind der Gesellschaft in Schriftform mitzuteilen.
3. Sämtliche Aktien der Gesellschaft können einzeln verbrieft und als effektive Stücke ausgestellt werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien besteht jedoch nicht.

4. Die Aktien der Gesellschaft sind vinkuliert. Ihre Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Genussrechtskapital zu begeben. Die Form und den Inhalt der Genussrechtsbedingungen, sowie den Umfang, die zeitliche Dauer der Ausgabe von Genussscheinen und deren Laufzeit, setzt der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
6. Bei Ausgabe neuer Aktien und Genussrechte kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.

### **III. Persönlich haftende Gesellschafter**

#### § 6

#### Zusammensetzung und Vertretung

1. Persönlich haftender Gesellschafter mit oder ohne Kapitalanteil ist die Firma Falkenstein Forstmanagement GmbH mit Sitz in Obersulm (eingetragen im Handelsregister des Registergerichts Stuttgart unter HR B 77 66 88), welche die Gesellschaft allein vertritt.
2. Persönlich haftende Gesellschafter unterliegen keinen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß §§ 112, 161 Abs. 2 HGB. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern § 112 AktG nicht entgegensteht.

#### § 7

#### Kapitalkonto der persönlich haftenden Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafter sind berechtigt, Sondereinlagen in Höhe von jeweils 25.000 EUR ein- oder mehrmalig in Geld zu erbringen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zudem berechtigt, ihre Sondereinlagen bis zum 7. Januar 2026 insgesamt bis zur betragsmäßigen Hälfte des Grundkapitals ein oder mehrmalig zu erhöhen und derart erhöhte Sondereinlagen jederzeit vollständig oder teilweise wieder zu entnehmen.
2. Für persönlich haftende Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Auf dem Kapitalkonto wird derjenige Betrag verbucht, der bei Einzahlung von Sondereinlagen dem jeweils gültigen rechnerischen Nennwert der Aktien entspricht (Kapitalanteil). Auf dem Rücklagenkonto wird der überschießende Betrag (Ausgabeaufschlag) verbucht. Auf dem Verrechnungskonto werden schuldrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der persönlich haftenden

Gesellschafter gegen die Gesellschaft gebucht; dieses Konto ist unverzinslich und beidseitig jederzeit kündbar.

3. Der Ausgabebetrag für die Schaffung und die Erhöhung von Sondereinlagen gemäß Absatz (1) bemisst sich an der innerhalb des letzten Monats durchgeführten Erhöhung des Grundkapitals oder – falls eine solche nicht vorgenommen wurde - nach dem gewichteten 30-Tages Durchschnittskurs oder – mangels Existenz eines solchen Aktienkurses- nach dem Durchschnittskurs des aktienähnlichen Genussscheins der Gesellschaft an einer Börse oder dem Freiverkehr einer Börse am Tag der Erhöhung der Sondereinlage.
4. Der Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafter nimmt zusätzlich zum Gewinnvorab gemäß § 8 Abs. (1), betragsgemäß proportional zum Grundkapital am Jahresergebnis und am Liquidationserlös der Gesellschaft teil.
5. Bei Herabsetzungen des Grundkapitals und Einstellung des Herabsetzungsbetrages in die freie Rücklage, ist das Kapitalkonto der persönlich haftenden Gesellschafterin proportional herabzusetzen und entsprechende Rücklagen für persönlich haftende Gesellschafter auf deren Rücklagenkonto zu bilden. Bei Herabsetzung des Grundkapitals mit Ausschüttung an die Aktionäre, wird auch das Kapitalkonto proportional herabgesetzt und der Herabsetzungsbetrag an persönlich haftende Gesellschafter ausgeschüttet.
6. Sondereinlagen, welche persönlich haftende Gesellschafter zu Gunsten ihres Kapitalkontos geleistet haben, können durch privatschriftliche Erklärung ganz oder teilweise an künftige persönlich haftende Gesellschafter, übertragen werden. Sondereinlagen können auch jederzeit ganz oder teilweise nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Sachkapitalerhöhung in Grundkapital umgewandelt werden.

## § 8 Ergebnisverteilung

1. Persönlich haftende Gesellschafter erhalten einen Gewinnvorab aus dem Handelsbilanzergebnis in Höhe von bis zu zwei Prozent des Eigenkapitals der Gesellschaft, am Ende des Geschäftsjahres. Die Höhe innerhalb dieser Spanne legen die persönlich haftenden Gesellschafter fest. Als Abschlag auf den Gewinnvorab wird zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres, nach Festlegung der persönlich haftenden Gesellschafter, ein Betrag in Höhe von bis zu 80 % des Anspruches gemäß Satz 1 unter Zugrundelegung des Eigenkapitals im zuletzt festgestellten Jahresabschluss zur Auszahlung fällig. Ein Restbetrag ist am Ende des Geschäftsjahres fällig.
2. Für die Aufteilung des Ergebnisses zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Aktionären andererseits ist das

Jahresergebnis, oder im Stadium der Abwicklung, das Liquidationsergebnis, nach Abzug des Gewinnvorab gemäß Absatz (1), sowie der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftssteuer, maßgeblich.

3. Der nach Absatz (2) ermittelte Betrag wird im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos (Einlagekonto) zum Grundkapital proportional verteilt, wie er sich zum jeweiligen Bilanzstichtag darstellt.
4. Persönlich haftende Gesellschafter können den auf sie entfallenden Gewinnanteil gemäß vorstehenden Absätzen (2) und (3) ab Feststellung des Jahresabschlusses entnehmen; eines Ausschüttungsbeschlusses der Aktionäre bedarf es hierzu nicht. Die Entnahme ist nicht zulässig, soweit der Gewinn zur Auffüllung des – zuvor durch Verluste geminderten – Kapitalkontos erforderlich ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften einer solchen Entnahme entgegenstehen.
5. Aus dem auf die Aktionäre nach Absatz (3) entfallenden Anteil ist vorab die Körperschaftssteuer zu decken. Über die Verwendung des danach verbleibenden Betrages entscheidet die Hauptversammlung.
6. Persönlich haftende Gesellschafter haben zudem Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Auslagen.

## **V. Der Aufsichtsrat**

### § 9 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Solange die Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, mit Sitz in Plauen Aktionärin der Gesellschaft ist, hat sie das Entsendungsrecht für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt. Das Entsendungsrecht wird durch schriftliche Erklärung an die persönlich haftende Gesellschafterin unter Benennung der Amtszeit des Entsandten ausgeübt. Dasselbe gilt für einen Widerruf der Entsendung.

§ 10  
Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche oder auf der Grundlage vom Aufsichtsrat beschlossener Termine schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden und die Einberufung per Telefax, mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
3. Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Persönlich haftende Gesellschafter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

## § 11

### Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden vom Vorsitzenden abgegeben.
3. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen.

## § 12

### Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben seinen Auslagen und den Vorteilen aus einer von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen auf ihre Rechnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktconformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung noch eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres fällig wird. Die von der Hauptversammlung beschlossene Vergütung gilt so lange fort, bis die Hauptversammlung eine neue Festsetzung trifft.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die auf ihre Vergütung und den Ersatz von Auslagen entfallende Umsatzsteuer. Aufsichtsratsmitglieder, die nur zeitanteilig im Amt waren, erhalten jeweils 1/12 der Vergütung für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

## **VI. Hauptversammlung**

## § 13

### Ort, Einberufung und Vorsitz der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einzuberufen; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.
2. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs bzw. der Person entweder am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort innerhalb des

Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

3. Persönlich haftende Gesellschafter sind ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte (einschließlich der Stimmrechte) ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Persönlich haftende Gesellschafter sind auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Das Recht eines jeden Aktionärs auf physische Teilnahme wird durch die Sätze 1 bis 3 nicht berührt.
4. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
5. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

#### § 14

##### Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Weg unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.

#### § 15

##### Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein. Die Gesellschaft



kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Textform, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.

2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 103 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen) und § 221 AktG (Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechtskapital).
3. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

#### § 16

#### Ton- und Bildübertragung

Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des persönlich haftenden Gesellschafters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

#### § 17

#### Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt.
2. Abwickler sind gemäß § 265 Abs. 1 AktG die persönlich haftenden Gesellschafter.
3. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass anstelle oder neben der Ver Silberung des Gesellschaftsvermögens mit anschließender Barausschüttung eine Sachausschüttung erfolgt, sofern die Ausschüttung liquide Sachwerte oder Anteilsrechte an anderen Gesellschaften zum Gegenstand hat.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 18

#### Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist zu solchen Änderungen dieser Satzung befugt, die nur die Fassung derselben betreffen.

### § 19

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.

### § 20

#### Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

**Ende der Satzung**